Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 13. Januar 1936

Inhalt:

3

Rechtsverordnung
betreffend den Erlaß einer Dentisten-Ordnung.
Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft eine Dentisten-Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Dentisten-Ordnung hat folgenden Wortlaut:

Dentisten-Ordnung:

1. Abschnitt
Vom Dentisten

A. Dentistenschaft und Gesundheitspflege

§ 1

Berufung der Dentistenschaft

Die Dentistenschaft der Freien Stadt Danzig in ihrer Gesamtheit ist zum Gesundheitsdienst an der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig berufen.

§ 2

Tätigkeit des einzelnen Dentisten

Die Tätigkeit des einzelnen Dentisten ist in Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dienst am Kranken und an der Gesundheit des Volkes. Die Ausübung dieses Dienstes ist keine gewerbliche Tätigkeit.

B. Erwerb und Verlust der dentistischen Berufsstellung

§ 3

Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Dentist

Den Beruf als Dentist innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig auszuüben ist nur berechtigt, wer als Dentist staatlich anerkannt ist. Der Anerkennung hat die Zustimmung der Fachschaft der Dentisten vorauszugehen.

§ 4

Bezeichnung als Dentist

Wer zur Ausübung des Berufes als Dentist innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig nicht berechtigt ist, darf sich weder Dentist nennen, noch eine Bezeichnung führen, durch die der Anschein erweckt werden kann, daß der Betreffende zur Ausübung des Berufes als Dentist berechtigt ist.

§ 5

Im Ausland staatlich geprüfte Dentisten

Im Ausland staatlich geprüfte Dentisten, welche die staatliche Anerkennung als Dentist erhalten haben, stehen den nach § 3 bezeichneten Dentisten vorbehaltlich besonderer Bestimmungen gleich.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 1. 1936.)

§ 6

Versagung der Anerkennung

Die staatliche Anerkennung ist zu versagen:

a) demjenigen, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt. Ist gegen ihn wegen einer strafbaren Handlung, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bis zur Beendigung des öffentlichen Verfahrens auszusetzen;

b) demjenigen, der sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig macht, der Dentistenschaft anzugehören. Vor der Entscheidung ist die Fachschaft der Dentisten gutachtlich zu hören.

§ 7

Widerruf der Anerkennung

Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen:

a) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Anerkennung erlangt ist;

b) wenn sich ergibt, daß die Anerkennung gemäß § 6 hätte versagt werden müssen;

c) wenn der Dentist durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt wird, oder für unwürdig erklärt ist, der Dentistenschaft weiter anzugehören;

d) wenn dem Dentisten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

§ 8

Die Wiederanerkennung

Die Wiederanerkennung kann nur mit Zustimmung der Fachschaft der Dentisten ausgesprochen werden.

§ 9

Anerkennung und Ausübung des Berufs als Dentist

(1) Durch die staatliche Anerkennung erlangt der Dentist die staatliche Berufung zur Ausübung des Berufes als Dentist.

(2) Das Recht zur Ausübung des Berufes als Dentist ruht jedoch, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen Rauschgiftsucht oder aus einem sonstigen Grunde zur Erfüllung der Pflichten eines Dentisten unfähig erscheint.

(3) Das Recht zur Ausübung des Berufes als Dentist ruht ferner, wenn im berufsgerichtlichen Verfahren ein Verbot der Ausübung der Tätigkeit als Dentist verhängt worden ist.

§ 10

Verfahren

Über die Versagung und Entziehung der staatlichen Anerkennung und über ihre Wiederverleihung, sowie über das Ruhen der Ausübung des Berufes als Dentist mit Ausnahme des § 9 Abs. 3 entscheidet die für die Anerkennung zuständige Stelle nach Stellungnahme der Fachschaft der Dentisten.

C. Berufsstellung des Dentisten

§ 11

Ort der Berufsausübung

(1) Ein Dentist ist erst dann berechtigt, sich an einem Ort des Gebietes der Freien Stadt Danzig zur Ausübung seines Berufs niederzulassen, wenn ihm hierzu eine besondere Genehmigung des Senats erteilt worden ist. Der Genehmigung hat die Zustimmung der Fachschaft der Dentisten vorauszugehen. Die Fachschaft der Dentisten stellt einen Niederlassungsplan auf, der die Verteilung der Dentisten auf das Landesgebiet nach der Bedürfnissen der Bevölkerung und der Dentisten regelt.

(2) Die Ausübung des Berufes als Dentist im Umherziehen ist verboten.

§ 12

Ausübung des Berufes

Der Dentist ist berechtigt, seine Tätigkeit im Einzelfalle zu versagen. Jedoch wird er durch dieses Recht weder von der Pflicht, bei dringender Gefahr Nothilfe zu leisten, noch von der Erfüllung vertraglicher Pflichten entbunden.

§ 13

Mit dem Beruf verbundene Pflichten

Der Dentist ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§ 14

Schweigepflicht

Der Dentist ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm kraft Ausübung seines Berufes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit er nicht seitens der Patienten von der Schweigepflicht entbunden ist oder nicht ein Gesetz oder sittliche Pflicht ihn zur Offenbarung berechtigen oder verpflichten.

Eine solche sittliche Pflicht liegt insbesondere vor, wenn ein berechtigtes öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse bei sorgfältiger Abwägung höher zu bewerten ist, als das durch die Schweigepflicht geschützte Interesse und zur Wahrnehmung des höheren Interesses die Offenbarung des Geheimnisses unumgänglich ist.

§ 15

Strafvorschrift

Wer den Bestimmungen der §§ 4 und 11 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Gulden bestraft.

2. Abschnitt

A. Von der Dentistenschaft

Allgemeine Bestimmungen

§ 16

(1) Die Gesamtheit der im Gebiet der Freien Stadt Danzig tätigen Dentisten ist die „Danziger Dentistenschaft."

(2) Die Danziger Dentistenschaft gliedert sich:

a) in die Fachschaft der Dentisten,

b) in die Berufsvereinigung der Dentisten der Freien Stadt Danzig E. V.

(3) Die Fachschaft der Dentisten ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig.

(4) Die Berufsvereinigung der Dentisten der Freien Stadt Danzig E. V. ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Danzig.

(5) Die Fachschaft der Dentisten und die Berufsvereinigung der Dentisten der Freien Stadt Danzig E. V. in folgendem kurz „Fachschaft" und „Berufsvereinigung" genannt, sind die Träger der Aufgaben der berufsständischen Vertretungen, in folgendem kurz „Berufsständische Körperschaften" genannt.

§ 17

Aufgaben und Rechte

(1) Die Aufgaben der berufsständischen Körperschaften (§ 16 Abs. 5) ist der Dienst an der Gesundheit und der Gesunderhaltung der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig. Hierzu gehört alles, was für die geistige, seelische und körperliche Ertüchtigung des Volkes und für jeden Einzelnen von Bedeutung ist. Die berufsständischen Körperschaften sorgen für die Erfüllung der der Dentistenschaft gegenüber Volk und Staat obliegenden Pflichten.

(2) Sie vertreten die Dentistenschaft und sorgen dafür, daß ein sittlich und fachlich hochstehender Dentistenstand bereit steht, der befähigt ist, die ihm obliegenden Aufgaben der Volkspflege zu lösen. Sie haben auf ein gedeihliches Verhältnis der Dentisten untereinander hinzuwirken.

(3) Sie nehmen die Belange der Dentistenschaft wahr und sind zum Abschluß von Gesamtverträgen, auf Grund deren die Dentisten in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei nicht öffentlichen Stellen die Versorgung als Dentist übernehmen, allein berechtigt. Die berufsständischen Körperschaften können die Dentisten zur Erfüllung der von ihnen geschlossenen Verträge verpflichten.

(4) Sie treten für die freie Dentistenwahl ein, soweit es die Art der zu erfüllenden Aufgaben gestattet.

(5) Sie sind Träger der dentistischen Selbstverwaltung.

(6) Sie können Einrichtungen schaffen, die den Zweck haben, den Dentisten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren.

(7) Sie erstatten Gutachten an Behörden und Gerichten oder benennen auf Anfordern Gutachter.

(8) Sie arbeiten in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises mit Behörden des Staates, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben diesen Stellen gegenüber zu Anfragen, Vorstellungen und Anträgen berechtigt. Die vorgenannten Stellen haben den berufsständischen Körperschaften alle für die Volkspflege und sonstigen Aufgaben der berufsständischen Körperschaften bedeutsamen Mitteilungen zu machen, sie vor Regelung von Angelegenheiten, die für die Volkspflege wichtig sind, zu hören und auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 18

Die Fachschaft kann, um die einheitliche Durchführung der in § 17 festgelegten, gemeinsamen Aufgaben sicherzustellen, der Berufsvereinigung Anweisungen geben, in welcher Weise diese Aufgaben durchzuführen sind.

§ 19

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die berufsständischen Körperschaften führt der Senat, Abtl. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Gesetze und die sonstigen verbindlichen Bestimmungen beachtet werden.

B. Die einzelnen berufsständischen Körperschaften

I. Die Fachschaft

Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Allgemeines

(1) Die Fachschaft umfaßt das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie hat ihren Sitz in Danzig.

(2) Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Freien Stadt Danzig und mit der Umschrift „Fachschaft der Dentisten der Freien Stadt Danzig".

(3) Der Fachschaft unterstehen alle Dentisten im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 21

Meldungswesen

(1) Jeder Dentist hat sich bei der Fachschaft unter Vorlage der Anerkennungsurkunde anzumelden, dabei die weiteren erforderlichen Angaben zu machen, Nachweise zu erbringen und alle Änderungen anzuzeigen.

(2) Die Fachschaft kann hierfür nähere Bestimmungen erlassen. Sie kann für den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften (Abs .1) Ordnungsstrafen verhängen.

(3) Die Fachschaft kann die Mithilfe beamteter Dentisten und der Behörden in Anspruch nehmen.

(4) Die Fachschaft erstattet der zuständigen Medizinalbehörde Anzeige von den bei ihr eingegangenen Meldungen.

§ 22

Organe der Fachschaft

Verfassung der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind der Leiter und der Beirat. Der Leiter wird durch den Senat der Freien Stadt Danzig berufen und gegebenenfalls abberufen. Er leitet die Geschäfte der Fachschaft und vertritt die Dentistenschaft nach außen.

Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern, die vom Leiter berufen und vom Senat bestätigt werden. Sie haben beratende Tätigkeit und sind zugleich die Stellvertreter des Leiters, deren Reihenfolge in der Vertretung dieser bestimmt. Der Leiter und die Mitglieder des Beirats müssen die Danziger Staats-

angehörigkeit besitzen. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Das Amt als Mitglied des Beirats darf nur aus einem wichtigen Grunde, vor Ablauf der Dauer der Mitgliedschaft, niedergelegt werden. Hierüber entscheidet der Leiter der Fachschaft endgültig.

Bei Behinderung eines Mitgliedes des Beirats wird durch den Leiter ein Mitglied der Fachschaft, welches die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen muß, für die Dauer der Behinderung berufen.

(2) Der Senat als Aufsichtsbehörde ernennt einen Staatskommissar bei der Fachschaft.

§ 23

Aufgaben der Fachschaft

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Fachschaft hat die gemeinsamen Belange der berufsständischen Körperschaften für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wahrzunehmen.

(2) Der Fachschaft steht insbesondere zu:

a) die Pflege und Vermittlung des Verkehrs mit allen Behörden, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

b) Die Mitarbeit und sachverständige Beratung an den, der Volkspflege dienenden Bestrebungen und Einrichtungen und an der Gestaltung dieser Einrichtungen, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege.

c) Die Bearbeitung aller Fragen, die die Stellung der Dentisten und die für den Dentisten notwendige Freiheit in seiner Berufsausübung, auch in der Sozialversicherung betreffen.

d) Die Führung des Dentistenverzeichnisses.

§ 24

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Fachschaft kann die Berufsvereinigung mit der Erledigung besonderer Aufgaben der Fachschaft beauftragen und für die Erfüllung dieser Aufgaben Anweisungen geben.

(2) Die Berufsvereinigung der Dentisten hat von sich aus alles zu tun, um die Bestrebungen und Beschlüsse der Fachschaft zu verwirklichen.

(3) Die berufsständischen Körperschaften haben sich gegenseitig zu unterstützen.

(4) Die Dentisten sind an die Beschlüsse ihrer berufsständischen Körperschaften gebunden, beamtete Dentisten jedoch nur soweit, als dadurch ihre amtlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Fachschaft kann, falls ihre Anweisungen nicht befolgt werden, die Aufsichtsbehörde anrufen.

§ 25

Berufsordnung

Die Fachschaft erläßt eine Berufsordnung. In ihr regelt sie insbesondere die Rechte und Pflichten der Dentisten, die Beziehungen der Dentisten zueinander, sowie das Anzeigen- und Schilderwesen für Dentisten.

§ 26

Besondere Einrichtungen der Volkspflege

Die Fachschaft unterstützt die Bestrebungen des Senats und seiner Organe, die Volksgesundheit zu fördern.

§ 27

Durchführung behandl. Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege

(1) Zur Teilnahme an der Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege, besonders in der Gesundheitsfürsorge und in der Sozialversicherung ist grundsätzlich jeder freipraktizierende, niedergelassene Dentist berechtigt, der die fachlichen Voraussetzungen und die Eignung dazu besitzt. In Zweifelsfällen stellt die Fachschaft fest, ob die fachlichen Voraussetzungen und die Eignung vorhanden sind.

(2) Können trotz fachlich ausreichender Vorbildung und Eignung nicht alle Dentisten an der behandelnden Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege

teilnehmen, so daß die Zulassung geregelt werden muß, so hat die Fachschaft die Zulassung und das Verfahren für die Zulassung zu regeln.

§ 28

Durchführung von Verwaltungstätigkeit in der Gesundheitspflege

(1) Die Fachschaft hat das Recht, bei der Auswahl von Dentisten für den Verwaltungsdienst in der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere auch für den vertrauensdentistischen Dienst mitzuwirken. Sie kann insbesondere den in Betracht kommenden Stellen Vorschläge für die Auswahl geeigneter Dentisten machen und andererseits begründete Bedenken gegen die Eignung eines Dentisten erheben, um seine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung zu verhindern.

(2) Werden die erhobenen Bedenken nicht beachtet, so kann die Fachschaft Einspruch beim Senat zum Zwecke einer Nachprüfung erheben.

§ 29

Sonstige Bestimmungen

Die Fachschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf. In ihr bestimmt sie die Art und Weise, wie ihre Veröffentlichungen zu erfolgen haben. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung erhält diese Wirksamkeit, wenn nicht ihr Inhalt etwas anderes besagt.

§ 30

Beiträge

(1) Die Fachschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Dentisten feste Beiträge oder Beiträge in Gestalt eines Hundertsatzes der Einnahmen aus dentistischer Berufstätigkeit erheben. Sie kann diese Beiträge auch staffeln und je nach Zwecksbestimmung des Beitrages und nach der Art der Einnahmen unterschiedlich gestalten. Hierbei kann der Familienstand berücksichtigt werden. Von Dentisten, die ihre Berufstätigkeit nicht mehr ausüben und von pensionierten, beamteten Dentisten können feste Beiträge entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit erhoben werden.

(2) Die Steuerämter haben auf Verlangen der Fachschaft Aufschlüsse über die Steuerämter der Dentisten zu geben.

II. Die Berufsvereinigung der Dentisten der Freien Stadt Danzig E. V.

§ 31

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Berufsvereinigung

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder der Berufsvereinigung werden durch ihre Satzungen bestimmt.

(2) Die Bestimmungen der Satzung dürfen jedoch nicht im Widerspruch mit Bestimmungen der Dentisten-Ordnung stehen. Sie muß die Vorschrift enthalten, daß der Vorsitzende der Berufsvereinigung vom Senat zu bestätigen ist und gegebenenfalls von ihm abgerufen werden kann.

§ 32

Aufgaben der Berufsvereinigung

Die Aufgaben der Berufsvereinigung sind:

(1) Die Wahrung der wirtschaftlichen Belange der in der Freien Stadt Danzig tätigen Dentistenschaft. Hierzu gehören insbesondere Abschlüsse von Verträgen zum Zwecke dentistischer Behandlung mit Behörden, Krankenkassen, Krankenanstalten, Gemeinden, Fürsorgestellen, Vereinen, Vereinigungen und Betrieben. Zur Gültigkeit bedürfen diese Verträge der Zustimmung der Fachschaft.

(2) Die Verwaltung der Krankenkassen-Abrechnungsstelle.

(3) Die Schaffung und Unterhaltung sozialer Einrichtungen.

(4) Die Förderung, Pflege und Überwachung der Fortbildung der Dentistenschaft und der Organisierung und Ausbildung des dentistischen Nachwuchses.

(5) Mit Zustimmung der Fachschaft der Erlaß von Bestimmungen und Richtlinien über:

a) Die Verteilung des Gesamthonorars bei Pauschalhonorarverträgen,
b) die im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege einzuhaltende Wirtschaftlichkeit,
c) eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit der Dentisten.

3. Abschnitt

Berufsaufsicht, Schlichtung, Schiedswesen und Berufsgerichtsbarkeit

§ 33

Berufsgericht und Ordnungsstrafen

(1) Die Fachschaft der Dentisten überwacht die gewissenhafte Erfüllung aller mit dem Beruf verbundenen Pflichten der Dentisten. Bei jeder Pflichtverletzung hat der Leiter der Fachschaft den betreffenden Dentisten zu belehren und kann ihn nach Beratung mit dem Beirat mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu 300,— Gulden bestrafen, wenn mindestens ein Mitglied des Führerrats zustimmt.

(2) Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe (Abs .1) kann der Dentist innerhalb 2 Wochen Beschwerde beim Leiter einlegen und Entscheidung durch das Berufsgericht verlangen. Dieses kann im Strafmaß über die verhängte Ordnungsstrafe hinausgehen und entscheidet endgültig.

§ 34

Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte

(1) Bei Streitigkeiten unter Dentisten, sowie zwischen Dentisten und einem Dritten soll der Leiter oder sein Beauftragter eine gütliche Schlichtung des Streites versuchen. Der Leiter ist berechtigt, von den Parteien jede Auskunft zu verlangen und gegebenenfalls deren persönliches Erscheinen anzuordnen. Erscheint der beteiligte Dentist nicht, ohne sich ausreichend zu entschuldigen, so kann ihn der Leiter in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 150 Gulden nehmen. Erscheint ein beteiligter Dritter nicht, so ist der Leiter berechtigt, das Verfahren einzustellen, es sei denn, daß mit Rücksicht auf die Schwere des Falles ein berufsgerichtliches Verfahren erforderlich wäre.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Leiter bei Streitigkeiten zwischen einem Dentisten und einem Dritten, ob ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig gemacht werden soll. Kommt bei Streitigkeiten zwischen Dentisten eine Einigung nicht zustande, so hat der Leiter das berufsgerichtliche Verfahren anhängig zu machen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) finden keine Anwendung auf beamtete Dentisten, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die mit ihren amtlichen Pflichten zusammenhängen.

I. Berufsgerichte und ihre Mitglieder

§ 35

Die Berufsgerichte

Die Berufsgerichtsbarkeit wird durch ein Berufsgericht und einen Berufsgerichtshof ausgeübt.

§ 36

Zusammensetzung der Berufsgerichte

(1) Das Berufsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt hat und 2 Dentisten. Die Mitglieder und Stellvertreter für den Behinderungsfall werden von dem Leiter für die Dauer seiner Amtsperiode ernannt.

(2) Der Berufsgerichtshof besteht aus einem richterlichen Mitglied des Obergerichtes als Vorsitzenden und 4 Dentisten. Die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt durch den Gerichtspräsidenten, die Ernennung von 2 Mitgliedern durch den Senat und die der übrigen 2 Mitglieder durch den Leiter für die Dauer seiner Amtsperiode.

Der Leiter und die Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglieder des Berufsgerichts oder des Berufsgerichtshofes sein. Der Leiter hat jedoch das Recht, der Verhandlung beizuwohnen, oder sich durch Beauftragte vertreten zu lassen. Der Leiter oder seine Beauftragten sind zu der Hauptverhandlung als Beteiligte gemäß § 49 Abs. 1 zu laden.

(3) Die Fachschaft setzt die Entschädigung für die Berufsrichter fest.

II. Die Zuständigkeit der Berufsgerichte

§ 37

Zuständigkeit

(1) Die Berufsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Dentisten, die der Dentistenschaft der Freien Stadt Danzig angehören, auf beamtete Dentisten jedoch nur soweit, als ihre Tätigkeit nicht einem Dienststrafverfahren unterliegt.

(2) Verletzt ein Dentist die ihm obliegenden Pflichten, so hat er die berufsgerichtliche Bestrafung verwirkt. Bei Pflichtverletzungen beamteter Dentisten ist die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen.

§ 38

Rechtshilfe anderer Behörden

Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sowie die örtliche Polizeibehörde sind verpflichtet, auf Ersuchen der Berufsgerichte zwecks Aufklärung des Tatbestandes Auskunft zu erteilen. Letztere haben auf Ersuchen auch protokollarische Vernehmungen von Personen vorzunehmen.

III. Berufsgerichtliches Vermittlungsverfahren

§ 39

Vermittlungs-Verfahren

Die Berufsgerichte können in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung von Streitigkeiten vermitteln.

IV. Verfahren vor den Berufsgerichten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 40

Einleitung und Ablehnung des Verfahrens

(1) Ein Berufsgerichtsverfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag an das Berufsgericht veranlaßt werden.

Die berufsständischen Körperschaften sind verpflichtet, die Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens zu beantragen, wenn es im Interesse des Ansehens des dentistischen Berufsstandes geboten erscheint.

(2) Das Verfahren wird durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufsgerichts eingeleitet. Die Einleitung kann sowohl aus rechtlichen, als auch aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 41

Vertretung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen zum Richteramt befähigten Juristen oder einen Dentisten vertreten lassen. Ihnen ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Untersuchungsakten zu gewähren.

§ 42

Verjährung

(1) Die berufsgerichtliche Verfolgung einer Verfehlung verjährt in 5 Jahren. Bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen, oder mit einer solchen in Verbindung stehen, verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung nicht bevor die Strafverfolgung verjährt ist.

(2) Jede Handlung des Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitgliedes des Berufsgerichts oder des Richters im strafgerichtlichen Verfahren, das wegen der gleichen Verfehlung gegen den beschuldigten Dentisten gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 43

Strafen, Strafmaß

(1) Die berufsgerichtlichen Strafen sind:

a) Verweis,
b) Geldstrafe bis zu 10 000 Gulden,
c) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung eines Amtes innerhalb der berufsständischen Körperschaften bis zur Dauer von 10 Jahren,
d) die Erklärung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, der Dentistenschaft weiter anzugehören.

(2) Verweis und Geldstrafen können als Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.

(3) Die Strafe ist nach der Schwere der Verfehlungen, unter Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beschuldigten zu bemessen. Strafverschärfend ist das asoziale und standeswidrige Verhalten. Strafmildernd Notlage, Eingeständnis und Wiedergutmachung.

(4) In geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der berufsgerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

§ 44

Beschlußfassung des Berufsgerichts

(1) Das Berufsgericht beschließt und entscheidet in der Besetzung mit 3 Mitgliedern. Beschlüsse und Urteile bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Sie sind von den Mitgliedern des Berufsgerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Soll auf Ausschluß aus der Dentistenschaft erkannt werden (§ 43 Abs. 1 d), so ist Einstimmigkeit erforderlich.

(2) Die Entscheidung des Berufsgerichts ist mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden zu verkünden.

(3) Dem Verurteilten ist eine vom Vorsitzenden des Berufsgerichts beglaubigte Abschrift des Urteils durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Berufsgericht hat das Urteil bei den Akten zu belassen.

(4) Ist gegen den beschuldigten Dentisten wegen derselben Verfehlungen bereits ein Strafgerichtsverfahren durchgeführt worden, so sind für das Berufsgerichtsverfahren die tatsächlichen Feststellungen des im Strafgerichtsverfahren ergangenen Urteils bindend.

2. Nichtförmliches Berufsgerichtsverfahren

§ 45

Verfahren

(1) Verweise und Geldstrafen bis zu 300,— Gulden können ohne förmliches Berufsgerichtsverfahren durch Beschluß des Berufsgerichts verhängt werden.

(2) Die für die Beschlußfassung erforderlichen Ermittlungen sind anzustellen und aktenkundig zu machen. Hinsichtlich Art und Umfang der Ermittlungen ist das Berufsgericht durch Anträge nicht gebunden. Vor der Verhängung einer Strafe muß der Beschuldigte gehört werden.

(3) Das Verfahren wird durch einen Beschluß abgeschlossen, der nur auf Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Es kann auch eingestellt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

3. Förmliches Berufsgerichtsverfahren

§ 46

Einteilung des Verfahrens

Das förmliche Berufsgerichtsverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 47

Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind. Das Berufsgericht benennt in dem Beschluß ein Mitglied, welches das Berufsgerichts-Ermittlungsverfahren führt.

(2) Das Berufsgericht kann sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen die Eröffnung des Verfahrens ablehnen.

§ 48

Ermittlungsverfahren

(1) Das von dem Berufsgericht bestimmte Mitglied hat nach der Eröffnung des Verfahrens alle sachdienlichen Beweise so weit zu erheben, daß sich in der Regel eine weitere Beweisaufnahme erübrigt.

(2) Ist dieses Ziel erreicht, so werden die Akten dem Berufsgericht übersandt.

Das Berufsgericht beschließt sodann, ob das Ermittlungsverfahren als abgeschlossen gilt oder ob zur weiteren Aufklärung der Sache weitere Ergänzungen nötig sind.

Der vom Berufsgericht zu erlassende Ergänzungsbeschluß muß insbesondere die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen durch Angabe der sie begründeten Tatsachen bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweis erhoben werden soll, die Beweismittel angeben.

§ 49

Hauptverhandlung

(1) Der Vorsitzende des Berufsgerichts bereitet die Hauptverhandlung vor, bestimmt die Sitzungen und verfügt die Ladung der Beteiligten. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Beschuldigten und der etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen. Alsdann verliest der Vorsitzende oder ein Mitglied des Berufsgerichts in Abwesenheit der Zeugen den Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens, gegebenenfalls auch den Ergänzungsbeschluß und trägt das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor.

(2) Daran schließt sich die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen. Die Aussagen nicht geladener, aber bereits vernommener Zeugen und Sachverständigen können in der Hauptverhandlung verlesen werden.

(3) Zum Schluß der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte und sein Beistand mit ihren Ausführungen zu hören. Der Leiter oder seine Beauftragten müssen auf ihren Antrag ebenfalls gehört werden. Das letzte Wort hat der Beschuldigte.

(4) Das Berufsgericht kann nach freiem Ermessen weitere Beweiserhebung beschließen.

(5) Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Vorladung nicht erschienen ist.

(6) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, das nur auf Freisprechung, Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Das Berufsgericht entscheidet unter Beachtung der Berufsordnung und der sonstigen Regelungen nach seiner freien Überzeugung.

Auf Einstellung des Verfahrens kann erkannt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

V. **Verbot der dentistischen Tätigkeit**

§ 50

Zulässigkeit

(1) Wenn gegen einen Dentisten ein förmliches Berufsgerichtsverfahren eingeleitet ist und wenn zu erwarten ist, daß er im Berufsgerichtsverfahren für unwürdig erklärt werden wird, der Dentistenschaft weiter anzugehören, so kann gegen ihn durch Beschluß des Berufsgerichts ein Verbot seiner Berufstätigkeit verhängt werden, bis das Verfahren vor den Berufsgerichten abgeschlossen ist.

(2) Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlungen ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses ist dem Dentisten verboten, weiterhin dentistisch tätig zu sein. Ein Dentist, der dem Verbot zuwiderhandelt, kann mit der im § 43 Abs. 1 c bezeichneten Strafe belegt werden, sofern nicht, nach den besonderen Verhältnissen des Falles, eine der im § 43 Abs. 1 a und b bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

(3) Gegen den Beschluß auf Verbot dentistischer Tätigkeit steht dem Dentisten die Berufung an den Berufsgerichtshof zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. **Rechtsmittel, Zulässigkeit**

A. Berufung

§ 51

Zulässigkeit

(1) Urteile des Berufsgerichts können mit der Berufung an den Berufs-

gerichtshof angefochten werden. Die Berufung ist ausgeschlossen gegen Urteile des Berufsgerichts, die auf Verweis oder Geldstrafe bis zu Gulden 1000,— oder auf mehrere dieser Strafen erkennen, es sei denn, daß das Berufsgericht in seinem Urteil die Berufung für zulässig erklärt hat.

(2) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, daß:

a) die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einen Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,

b) das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet.

(3) Der Nachprüfung des Berufsgerichtshofes unterliegt auch die Höhe der vom Berufsgericht verhängten Strafen, sowie die Beweiswürdigung des Berufsgerichts.

Der Berufsgerichtshof kann nach seinem freien Ermessen Beweise erheben.

§ 52

Einlegung und Begründung

(1) Die Berufung, die schriftlich begründet sein muß, ist bei dem Berufsgericht schriftlich einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil den Perteien zugestellt worden ist.

(2) Wird die Berufung darauf gestützt, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet, so sind in der Berufungsbegründung die Tatsachen anzugeben, die den Mangel ergeben. Wird sonst die Verletzung einer Rechtsnorm oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 53

Entscheidung des Berufsgerichtshofes

(1) Der Berufungsgerichtshof beschließt und entscheidet mit Stimmenmehrheit nach mündlicher Beratung in der Besetzung von 5 Mitgliedern. Der Ausschluß aus der Dentistenschaft kann nur mit Einstimmigkeit der Berufsgerichtshofes erfolgen.

(2) Soweit die Berufung für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben. In diesem Falle kann der Berufsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, oder die Sache an das Berufsgericht zurückverweisen. Das Urteil des Berufsgerichtshofes unterliegt keiner Anfechtung.

§ 54

Rechtskraft des Urteils

Ist das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen, so ist gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Verfehlungen nur ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig.

B. Beschwerde

§ 55

Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufsgerichts

Beschlüsse des Berufsgerichts sind mit der Beschwerde nur in den Fällen anfechtbar, in denen die Berufsgerichtsordnung die Beschwerde ausdrücklich zuläßt. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen. Über die Beschwerde entscheidet der Berufsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

VII. **Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 56

Zulässigkeit

Ein förmliches Berufsgerichtsverfahren, das durch eine Entscheidung (Urteil oder Beschluß) des Berufsgerichts rechtskräftig abgeschlossen war, kann aus den Gründen wieder aufgenommen werden, aus denen nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung ein Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

§ 57

Im Falle der Verurteilung hat der Beschuldigte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. **Kosten**

Gebühren und Auslagen

Als Kosten werden die baren Auslagen in Ansatz gebracht. Diese sind von dem Vorsitzenden des Berufsgericht festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

IX. **Vollstreckung**

§ 58

Vollstreckung

Urteile und Beschlüsse sind erst nach Erlangung der Rechtskraft vollstreckbar. Die Strafen des Verweises und der Erklärung, daß der Dentist unwürdig ist, der Dentistenschaft anzugehören, gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt, in der sie ausgesprochen sind.

Geldstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen in die Kasse der Fachschaft.

§ 59

Stundung, Erlaß

Ordnungsstrafen, (§ 33 und 34) Geldstrafen und Kosten können von der Fachschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der gesamten Führung des Verurteilten teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden.

X. **Fristen und Zustellungen**

§ 60

Fristversäumung, Fristen und Zustellungen

(1) Auf die Berechnung der Fristen, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung und auf Zustellungen finden die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung Anwendung.

XI. **Übergangsbestimmungen**

§ 61

Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Verfahren werden nach den Bestimmungen der bestehenden Standesordnung durchgeführt.

Im übrigen tritt die Standesordnung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

XII. **Ermächtigung**

§ 62

Ermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, das Berufsgerichtsverfahren durch eine Berufsgerichtsordnung zu regeln, vor deren Erlaß die Fachschaft zu hören ist.

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

4

Rechtsverordnung

betreffend den Erlaß einer Hebammen-Ordnung.

Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft eine Hebammen-Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Hebammen-Ordnung hat folgenden Wortlaut:

1. Abschnitt

Von der Hebamme

A. Hebammenschaft und Gesundheitspflege

§ 1

Berufung der Hebammenschaft

Die Hebammenschaft der Freien Stadt Danzig in ihrer Gesamtheit ist zum Gesundheitsdienst an der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig berufen.

§ 2

Tätigkeit der einzelnen Hebamme

Zur Tätigkeit der einzelnen Hebamme gehört in Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Dienst an Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern sowie die Aufklärung des Volkes in Fragen der Gesundheitspflege.

§ 3

Pflicht der Hebamme zur Hilfeleistung

Jede Hebamme ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Verordnung jeder Frau im Gebiet der Freien Stadt Danzig Hilfe zu leisten.

B. Erwerb und Verlust der Berufsstellung der Hebamme

§ 4

Bezeichnung als Hebamme

Hebammen im Sinne dieser Verordnung dürfen sich nur Frauen nennen, die auf Grund der Prüfungsordnung für Hebammen durch den Senat der Freien Stadt Danzig ein Hebammenprüfungszeugnis erhalten haben, oder bei denen ein im Ausland erworbenes Prüfungszeugnis vom Senat anerkannt ist (§ 6).

§ 5

Berechtigung zur Ausübung des Berufs einer Hebamme

1. Personen, die weder eine ärztliche Approbation noch das in § 4 bezeichnete Prüfungszeugnis besitzen, sind von der Ausübung der Hebammenhilfe nach § 3 ausgeschlossen. Auch in Krankenhäusern, Privatkliniken, Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheimen darf Hebammenhilfe nur von geprüften Hebammen geleistet werden.

2. Dieses Verbot gilt nicht für Notfälle. Ein Notfall liegt vor, wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig eine Hebamme oder einen Arzt zuzuziehen.

§ 6

Zulassung im Auslande geprüfter Hebammen

1. Hebammen, die auf Grund einer außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig erfolgten gleichwertigen Ausbildung zur Ausübung der Geburtshilfe in ihrem Heimatstaate zugelassen sind, können für das Gebiet der Freien Stadt Danzig widerruflich die Niederlassungsgenehmigung erhalten.

2. Dieselbe wird erteilt nach Anhörung der Fachschaft der Danziger Hebammen und der Landeshebammenstelle. Nach erfolgter Niederlassungsgenehmigung stehen diese Hebammen im übrigen den in § 4 bezeichneten Hebammen völlig gleich, soweit nicht die in § 42 Ziffer 2 bezeichnete Ausnahme in Frage kommt.

§ 7

Entziehung des Prüfungszeugnisses

Geprüften Hebammen kann das Prüfungszeugnis entzogen werden, wenn sich die Unrichtigkeit der Nachweise ergibt, auf Grund deren das Zeugnis erteilt worden ist, oder wenn der Hebamme die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder wenn aus Handlungen und Unterlassungen der Hebamme der Mangel derjenigen Eigenschaften erkennbar geworden ist, die bei der Erteilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt worden sind. Das Verfahren regelt sich nach den §§ 53 ff. dieser Verordnung.

§ 8

Art der Berufsausübung

1. Die Hebamme ist erst dann berechtigt, sich an einem Ort des Gebiets der Freien Stadt Danzig zur Ausübung ihres Berufs niederzulassen, wenn ihr hierzu eine besondere Genehmigung des Senats erteilt ist. Dieser Genehmigung hat die Zustimmung der Hebammenfachschaft vorauszugehen.

2. Die Berechtigung zur Berufsausübung endet — abgesehen von den Fällen der §§ 20, 21 und 25 — mit Ablauf des Monats, in dem die Hebamme das 65ste — auf dem Lande das 60ste — Lebensjahr erreicht oder schon vorher den Anspruch auf Ruhegehalt nach § 2 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über die Altersversorgung der Hebammen erworben hat, sofern nicht der Senat eine Ausnahme zuläßt.

3. Der Übertritt der Hebamme in den Ruhestand ist auf dem Prüfungszeugnis durch die Landeshebammenstelle zu vermerken.

4. In allen Fällen, in denen die Berufsausübung der Hebamme endet, ist vom Senat die Niederlassungsgenehmigung zurückzuziehen.

5. Die Ausübung des Berufs einer Hebamme im Umherziehen ist verboten.

C. Die Berufsstellung der Hebamme

§ 9

Beaufsichtigung der Berufsausübung

Die Hebammen unterstehen mit Ausnahme derjenigen in öffentlichen und privaten Krankenhäusern, Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheimen der ständigen Aufsicht durch die Kreisärzte. Unberührt bleibt die Befugnis des Kreisarztes, auf Anordnung des Senats in Einzelfällen bei den vorgenannten Anstalten eine Nachprüfung vorzunehmen.

§ 10

Nebenbeschäftigung

1. Zu einer Erwerbstätigkeit außer der im § 13 angeführten bedarf die Hebamme der Genehmigung. Bestehen gegen diese Erwerbstätigkeit Bedenken, so muß die Genehmigung versagt und eine erteilte Genehmigung zurückgenommen werden.

2. Zuständig für die Erteilung oder Zurücknahme der Genehmigung ist die Landeshebammenstelle, bei Vertragshebammen nach Anhörung der Kreise.

3. Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung steht der Hebamme binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Senat zu.

§ 11

Vergütung für berufliche Tätigkeit

1. Für ihre beruflichen Bemühungen nach § 13 Buchst. a bis c steht der Hebamme ein Entgelt nach der Gebührenordnung für Hebammen zu. Für die Mitwirkung bei der sozialen Fürsorge nach § 13 Buchst. d wird eine Vergütung grundsätzlich nicht gewährt.

2. Hinsichtlich der Versicherten und Fürsorgeberechtigten verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 12

Einziehung der Gebühren im Zwangsverwaltungsverfahren

1. Ergeben sich Streitigkeiten über die Höhe einer Gebühr, oder werden die entstandenen Gebühren an die Hebamme nicht innerhalb einer angemessenen Frist entrichtet, so setzt der Landrat, in der Stadt Danzig der Polizeipräsident, in den anderen Städten der Bürgermeister, nach Anhörung des Zahlungspflichtigen die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung fest. Gegen diese Festsetzung ist Beschwerde an den Senat (Abt. G) zulässig, die nach Anhörung der Fachschaft endgültig entscheidet.

2. Die rechtskräftig festgesetzte Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Hierbei gilt unbeschadet des Rechts der Hebamme auf die Gebühren der Kreis als derjenige, auf dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Danziger Beitreibungsordnung erfolgt.

D. Pflichten der Hebamme

§ 13

Pflichten der Hebammen in der Berufsausübung

Die Hebamme ist verpflichtet, alle in ihren Beruf fallenden Aufgaben entsprechend der Dringlichkeit und unter Befolgung der in der Dienstanweisung für Hebammen erlassenen Vorschriften gewissenhaft auszuführen. Sie hat insbesondere folgende Berufspflichten zu erfüllen:

a) Beratung von Schwangeren sowie Beobachtung und Hilfeleistung bei Geburten und Fehlgeburten,

b) Versorgung der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder,
c) Förderung des Stillens der Säuglinge,
d) Mitwirkung bei der Schwangeren-, Mütter- und Säuglingsfürsorge und -Beratung.

§ 14

Nachprüfung und Fortbildung

Die Hebamme hat sich alle 3 Jahre eine Nachprüfung durch den Kreisarzt zu unterziehen, alle 6 Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

§ 15

Mit dem Beruf verbundene Pflichten

Die Hebamme ist verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb ihres Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert.

§ 16

Schweigepflicht

1. Der Hebamme ist ebenso wie dem Arzt durch § 300 des Strafgesetzbuches jede unbefugte Mitteilung von Privatgeheimnissen, die ihr bei Ausübung ihres Berufs zur Kenntnis gekommen sind, an dritte Personen strengstens verboten. Die Hebamme soll deshalb über alles, was ihr in ihrem Berufe anvertraut wird, oder was sie sonst im Hause der Pflegebefohlenen sieht oder hört, auch über körperliche Fehler, geheime Gebrechen, häusliche Verhältnisse usw. strengstes Stillschweigen bewahren, abgesehen von dem, was dem Arzte oder der Behörde gemäß §§ 8, 17 und 18 der Dienstanweisung mitzuteilen ist.

2. Die Hebamme ist von der Schweigepflicht befreit, wenn sie von der Schweigepflicht entbunden ist, oder ein Gesetz oder sittliche Pflichten sie zur Offenbarung berechtigen oder verpflichten. Eine solche sittliche Pflicht liegt insbesondere vor, wenn ein berechtigtes öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse bei sorgfältiger Abwägung höher zu bewerten ist, als das durch die Schweigepflicht geschützte Interesse, und zur Wahrnehmung des höheren Interesses die Offenbarung des Geheimnisses unumgänglich ist.

§ 17

Strafvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 5 werden mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5000 G bestraft.

E. Die Vertragshebammen

§ 18

Anstellung und Bedürfnisfrage

1. Die Vertragshebammen werden auf Vorschlag der Fachschaft nach besonderer Prüfung der persönlichen Eignung der Hebamme für die Ausübung ihres Berufs von den Kreisen angestellt. Gleichzeitig erfolgt die Anweisung eines Dienstwohnortes, wobei die Bedürfnisfrage eingehend zu prüfen ist. Eine Abgrenzung von Bezirken erfolgt nicht.

2. Das Ergebnis der Prüfung der Bedürfnisfrage durch die Kreise bedarf der Zustimmung durch die Landeshebammenstelle.

3. Kommt es bezüglich der Anstellung einer Hebamme oder hinsichtlich der Bedürfnisfrage nicht zu einer Einigung zwischen dem betr. Kreis und der Landeshebammenstelle, so entscheidet der Senat.

4. Die Kreise sind verpflichtet, die nach Abs. 3 erforderlichen Hebammen anzustellen und im Bedarfsfalle Hebammen auf Kosten des Kreises ausbilden zu lassen.

§ 19

Einstellung auf Probe

Die Einstellung der Vertragshebammen erfolgt zunächst probeweise auf ein Jahr.

§ 20

Abschluß und Erlöschen der Dienstverträge

1. Die Kreise haben mit den anzustellenden Hebammen Dienstverträge abzuschließen. Die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung der Landeshebammenstelle.

2. Der Dienstvertrag erlischt,

1. wenn die Hebamme ihre Berufstätigkeit freiwillig aufgibt,
2. wenn der Hebamme gemäß § 7 dieser Verordnung das Prüfungszeugnis entzogen wird,
3. wenn die nach § 6 dieser Verordnung erteilte Zulassung widerrufen wird.

§ 21

Kündigung der Dienstverträge

1. Nach endgültiger Anstellung der Vertragshebamme kann der Dienstvertrag, abgesehen von dem Falle des § 55 Abs. 3, nur in folgenden Fällen gekündigt werden:
1. wenn die Hebamme einen angeordneten Fortbildungslehrgang ohne Grund versäumt, oder sich einer Nachprüfung grundlos entzieht,
2. wenn sie Bücher oder Übersichten, die zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Berufstätigkeit oder als Nachweise für Zahlungsansprüche an den Kreis dienen, trotz dreimaliger Verwarnung innerhalb von 5 Jahren unrichtig oder unvollständig führt,
3. wenn sie wegen grober Verletzung der Dienstanweisung innerhalb der letzten 5 Jahre dreimal durch die Landeshebammenstelle verwarnt worden ist; als grobe Verletzung der Dienstpflicht sind insbesondere anzusehen:
   a) grobe Nachlässigkeit im Beruf,
   b) ungleichmäßige Berücksichtigung oder Behandlung der Hilfesuchenden,
   c) Unterbietung anderer Hebammen hinsichtlich der Gebühren,
   d) alle Handlungen, die als unlauterer Wettbewerb anzusehen sind,
4. wenn sie den ihr zugewiesenen Dienstwohnort eigenmächtig wechselt,
5. wenn sie länger als ein Jahr ihren Beruf nicht ausüben kann,
6. wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder infolge Schwäche ihrer geistigen und körperlichen Kräfte zur Erfüllung ihrer Berufspflichten dauernd unfähig ist,
7. wenn sie länger als 3 Tage hintereinander ohne Erlaubnis des zuständigen Kreisarztes von ihrem Dienstwohnort abwesend ist.

2. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsschluß. Die Vorschrift des § 625 BGB. über fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

3. Im Falle der Ziffer 5. kann der Senat Ausnahmen zulassen.

§ 22

Beschwerde gegen die Kündigung

Der Hebamme steht bei Kündigung ihres Dienstvertrages innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung die Beschwerde an die Landeshebammenstelle zu. Gegen die Entscheidung derselben ist binnen 2 Wochen die Klage beim Berufsgericht zulässig.

§ 23

Rechte der Hebammen aus dem Dienstvertrage

Den Vertragshebammen stehen die in dem Dienstvertrag im einzelnen festgelegten Rechte zu, insbesondere auf Altersversorgung.

F. Die freien Hebammen

§ 24

Zulassung der freien Hebamme und ihre Rechte

Neben den Vertragshebammen kann, besonders in den Stadtkreisen, frei praktizierenden Hebammen die Niederlassungsgenehmigung (§ 8 Abs. 1) erteilt werden. Diese haben keinen Anspruch auf Abschluß eines Dienstvertrages und auf die sich aus einem solchen ergebenden Rechte. Die Altersversorgung richtet sich nach dem Gesetz, betr. die Altersversorgung der Hebammen.

§ 25

Voraussetzung der Zulassung und ihrer Zurückziehung. Beschwerderecht

1. Die Niederlassungsgenehmigung darf einer freien Hebamme nur dann erteilt werden, sobald dieser von der Landeshebammenstelle auf Vorschlag des Kreisarztes und nach Anhörung der Hebammen-Fachschaft ein Zeugnis dahin ausgestellt ist, daß sie für die Berufsausübung einer Hebamme sowohl nach ihrer Ausbildung als auch ihrer Persönlichkeit nach geeignet ist.

2. Gegen die Verweigerung dieses Zeugnisses ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Beschwerde an den Senat zulässig.

3. Das Eignungszeugnis kann von der Landeshebammenstelle zurückgezogen werden, wenn die in § 21 Ziffer 1—3 und 5—6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Gegen die Zurückziehung des Zeugnisses steht der Hebamme die Klage beim Berufsgericht zu. Die Zurückziehung des Eignungszeugnisses darf nur mit den in § 21 genannten Fristen erfolgen.

4. Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt

Die Landeshebammenstelle

§ 26

Tätigkeitsbereich der Landeshebammenstelle

1. Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird eine Landeshebammenstelle eingerichtet.

2. Sie wird tätig

a) als Verwaltungsstelle in den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 10, 18, 20, 25, 29 und 36 Abs. 3 und 4,

b) als Beschwerdeinstanz in den Fällen der §§ 22, 34 Abs. 2, 40 Abs. 4 und 50 Abs. 2.

§ 27

Zusammensetzung der Landeshebammenstelle

1. Die Landeshebammenstelle setzt sich zusammen aus:

a) einem Vertreter des Senats,

b) einem Kreisarzt,

c) einem frei praktizierenden Arzt,

d) drei Hebammen, von denen mindestens eine eine Vertragshebamme sein muß.

2. Sofern es sich um Angelegenheiten der Krankenkassen handelt, ist ein Vertreter derselben zuzuziehen, der aber nur beratende Stimme hat.

3. Die Mitgliedschaft in der Landeshebammenstelle ist ein Ehrenamt. Nur die Erstattung von Reisekosten und die Gewährung von Tagegeldern ist zulässig.

4. Den Vorsitz führt der Vertreter des Senats, die einfache Mehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 28

Ernennung der Mitglieder der Landeshebammenstelle

1. Für die Landeshebammenstelle benennt die Mitglieder zu § 27 d die Fachschaft der Hebammen, die Mitglieder zu § 27 a), b) und c) der Senat, den Vertreter zu § 27 Abs. 2 die Vereinigung der Krankenkassen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

2. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu benennen.

3. Die Mitglieder und Stellvertreter werden auf 4 Jahre benannt.

4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Senat.

5. Die Geschäftsordnung wird durch den Senat erlassen.

§ 29

Mitwirkung der Landeshebammenstelle bei Erlaß und Abänderung von Vorschriften

Die Landeshebammenstelle muß gehört werden:

a) bei allen wichtigen, das Hebammenwesen betreffenden Fragen,

b) vor dem Erlaß einer Gebührenordnung,

c) vor dem Erlaß einer Dienstanweisung,

d) vor dem Erlaß von Vorschriften über die Altersversorgung,

e) vor dem Erlaß einer Prüfungsordnung

sowie bei Abänderungen dieser Vorschriften.

3. Abschnitt

Von der Hebammenschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Aufbau

1. Die Gesamtheit der im Gebiet der Freien Stadt Danzig tätigen Hebammen ist „die Danziger Hebammenschaft“.

2. Die Danziger Hebammenschaft gliedert sich in die Fachschaft der Danziger Hebammen und die Berufsvereinigung der Hebammen der Freien Stadt Danzig E. V.

3. Die Fachschaft der Danziger Hebammen ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig.

4. Die Berufsvereinigung der Hebammen der Freien Stadt Danzig E. V. ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Danzig.

5. Die Fachschaft der Danziger Hebammen und die Berufsvereinigung der Hebammen der Freien Stadt Danzig E. V. sind die Träger der Aufgaben der berufsständischen Vertretung, in Folgendem kurz „berufsständische Körperschaften" genannt.

§ 31

Aufgaben und Rechte

1. Aufgabe der berufsständischen Körperschaften ist die Mitarbeit an der Gesundung und Gesunderhaltung der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig. Hierzu gehört alles, was für die geistige, seelische und körperliche Ertüchtigung des Volkes und für jeden Einzelnen von Bedeutung ist. Die berufsständischen Körperschaften sorgen für die Erfüllung der der Hebammenschaft gegenüber Volk und Staat obliegenden Pflichten.

2. Sie vertreten die Hebammenschaft und sorgen dafür, daß ein sittlich hochstehender und zur Lösung der Aufgaben der Volkspflege befähigter Hebammenstand bereitsteht. Sie haben auf ein gedeihliches Verhältnis der Hebammen untereinander hinzuwirken.

3. Sie nehmen die Belange der Hebammenschaft wahr und sind zum Abschluß von Gesamtverträgen, aufgrund derer die Hebammen in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei nichtöffentlichen Stellen die geburtshilfliche Versorgung übernehmen, allein berechtigt. Die berufsständischen Körperschaften können Hebammen zur Erfüllung der von ihnen geschlossenen Verträge verpflichten. Sie haben bei der Regelung der beruflichen Vertretung der Vertragshebammen mitzuwirken.

4. Sie treten für die freie Hebammenwahl ein, soweit es die Art der zu erfüllenden Aufgaben gestattet.

5. Sie sind Träger der Selbstverwaltung des Hebammenstandes.

6. Sie können Einrichtungen schaffen, die den Zweck haben, den Hebammen und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren.

7. Sie erstatten Gutachten an Behörden und Gerichte oder benennen auf Anfordern Gutachter.

8. Sie arbeiten in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises mit Behörden des Staates, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben diesen Stellen gegenüber zu Anfragen, Vorstellungen und Anträgen berechtigt. Die vorgenannten Stellen haben den berufsständischen Körperschaften von allen für die Volkspflege und sonstigen Aufgaben der berufsständischen Körperschaften wichtigen Fragen Mitteilung zu machen, sie vor Regelung von Angelegenheiten, die für die Volkspflege wichtig sind, zu hören und auf Anfragen Auskunft zu erteilen.

§ 32

Durchführung der Aufgaben

1. Die Fachschaft der Danziger Hebammen kann, um die einheitliche Durchführung der im § 31 festgelegten gemeinsamen Aufgaben sicherzustellen, der Berufsvereinigung Anweisungen geben, in welcher Weise die Aufgaben durchzuführen sind.

2. Die Fachschaft kann die Berufsvereinigung mit der Erledigung besonderer Aufgaben der Fachschaft beauftragen und für die Erfüllung dieser Aufgaben Anweisungen geben.

3. Die Fachschaft kann, falls ihre Anweisungen nicht befolgt werden, die Aufsichtsbehörde gemäß § 33 Ziffer 2 anrufen.

4. Die Berufsvereinigung hat von sich aus alles zu tun, um die Bestrebungen und Beschlüsse der Fachschaft zu verwirklichen.

5. Die berufsständischen Körperschaften haben sich gegenseitig, insbesondere auf Ersuchen hin, zu unterstützen.

6. Die Hebammen sind an die Beschlüsse ihrer berufsständischen Körperschaften gebunden.

§ 33

Aufsicht

1. Die Aufsicht über die berufsständischen Körperschaften führt der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

2. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Gesetze und die sonstigen verbindlichen Bestimmungen befolgt werden.

§ 34

Ordnungsstrafrecht

1. Die berufsständischen Körperschaften sind berechtigt, die Hebammen zur Befolgung ihrer den berufsständischen Körperschaften gegenüber bestehenden Pflichten durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Näheres ordnen die berufsständischen Körperschaften.

2. Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen ist binnen 2 Wochen Beschwerde an die Landeshebammenstelle zulässig.

3. Die Beitreibung der Ordnungsstrafen erfolgt durch die berufsständischen Körperschaften im Verwaltungszwangsverfahren. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kassen der berufsständischen Körperschaften.

B. Die einzelnen berufsständischen Körperschaften

I. Die Fachschaft der Danziger Hebammen

§ 35

Allgemeines

1. Die Fachschaft Danziger Hebammen umfaßt das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie hat ihren Sitz in Danzig.

2. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Freien Stadt Danzig und mit der Umschrift: Fachschaft der Danziger Hebammen.

3. Der Fachschaft unterstehen alle Hebammen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 36

Meldungswesen

1. Jede Hebamme hat sich nach erfolgter Niederlassungsgenehmigung unter Vorlegung dieser Genehmigung bei der Fachschaft anzumelden, dabei die erforderlichen Angaben zu machen und alle Änderungen anzuzeigen.

2. Unberührt bleibt die Pflicht der Hebammen, sich vor Aufnahme ihrer Berufstätigkeit bei dem zuständigen Kreisarzt zu melden.

3. Die Fachschaft kann hierfür nähere Bestimmungen erlassen.

4. Die Fachschaft kann die Mithilfe der Landeshebammenstelle und der Behörden in Anspruch nehmen.

5. Die Fachschaft hat die Landeshebammenstelle und die zuständigen Kreisärzte hinsichtlich der bei ihr eingegangenen Meldungen auf dem Laufenden zu halten.

Aufgaben der Fachschaft

§ 37

Allgemeine Aufgaben

1. Die Fachschaft hat die gemeinsamen Belange der berufsständischen Körperschaften für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wahrzunehmen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß diese ihre Aufgaben einheitlich durchführen.

2. Der Fachschaft steht insbesondere zu:

a) die Pflege und Vermittlung des Verkehrs mit allen Behörden, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts;

b) die Mitarbeit und sachverständige Beratung an den der Volkspflege dienenden Bestrebungen und Einrichtungen und an der Gestaltung dieser Einrichtungen, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege einschl. Erbgesundheitspflege und Rassenhygiene;

c) die Bearbeitung aller Fragen, die die Stellung der Hebammen, auch in der Sozialversicherung betreffen;

d) die Führung des Landeshebammenregisters;
e) die Vertretung der Danziger Hebammenschaft.

§ 38

Berufsordnung

Die Fachschaft erläßt eine Berufsordnung. In ihr regelt sie insbesondere die Einzelheiten der in dieser Verordnung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Hebammen, die Beziehungen der Hebammen untereinander sowie das Anzeigen- und Schilderwesen für Hebammen.

§ 39

Mitwirkung bei der öffentlichen Fürsorge und Verteilung der Hebammen

1. Die Fachschaft unterstützt den Senat und seine Organe in den die Geburtshilfe und Säuglingspflege betreffenden volksgesundheitlichen Bestrebungen.

2. Die Fachschaft wirkt auf eine den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Hebammen entsprechende Verteilung der Hebammen auf das Landesgebiet hin.

3. Sie hat nach Maßgabe der §§ 18 und 25 bei der Anstellung der Vertragshebammen und der Zulassung der freien Hebammen mitzuwirken.

4. Sie stellt einen Niederlassungsplan auf.

§ 40

Durchführung behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege

1. Zur Teilnahme an der Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere in der Gesundheitsfürsorge und in der Sozialversicherung ist grundsätzlich jede ihren Beruf ausübende Hebamme berechtigt, die die Eignung dazu besitzt. In Zweifelsfällen stellt die Fachschaft fest, ob diese Eignung vorhanden ist.

2. Können trotz ausreichender Vorbildung und Eignung nicht alle Hebammen an der behandelnden Tätigkeit in öffentlicher Gesundheitspflege teilnehmen, sodaß die Zulassung geregelt werden muß, so hat die Fachschaft die Zulassung und das Verfahren für die Zulassung zu regeln.

3. Die Fachschaft kann Bestimmungen oder Richtlinien für die im Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege einzuhaltende Wirtschaftlichkeit bei der Behandlung durch die Hebammen erlassen.

4. Die Fachschaft kann auch Bestimmungen über eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit bei der Hebamme treffen. Gegen Maßnahmen der Fachschaft in dieser Beziehung steht der betroffenen Hebamme binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Landeshebammenstelle zu.

§ 41

Vertragswesen

1. Verträge zwischen der Berufsvereinigung der Hebammen der Freien Stadt Danzig E. V., einzelnen Hebammen oder Hebammengruppen mit Behörden, Krankenkassen, Krankenhäusern, Privatkliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheimen, Gemeinden und Fürsorgestellen zum Zwecke der geburtshilflichen Versorgung und der Säuglingspflege bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Fachschaft.

2. Verträge mit einzelnen Patienten fallen nicht unter die Bestimmung des Abs. 1.

Die Verfassung der Fachschaft

§ 42

Mitglieder der Fachschaft

1. Die Fachschaft besteht aus 6 Mitgliedern, von denen eins die Leiterin ist und zwei weitere den Beirat bilden. Ein Mitglied des Beirats muß eine Vertragshebamme sein. Für diese 6 Mitglieder der Fachschaft sind 6 Stellvertreter vorzusehen.

2. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen.

3. Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer von 4 Jahren.

4. Das Amt als Mitglied der Fachschaft darf nur aus einem wichtigen Grunde vor Ablauf der Dauer der Mitgliedschaft niedergelegt werden. Hierüber entscheidet die Leiterin der Fachschaft endgültig.

5. Im Falle zeitweiliger oder dauernder Verhinderung eines Fachschaftsmitgliedes bestimmt die Führerin die Stellvertretung aus der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter, soweit nicht für die bestimmten Arbeitsgebiete besonders Stellvertreter gewählt sind und zur Verfügung stehen.

6. Im übrigen regelt die Fachschaft das Nähere.

§ 43

Amtsstellen der Fachschaft

Amtsstellen der Fachschaft sind die Leiterin und der Beirat.

§ 44

Die Leiterin, der Beirat und der Staatskommissar

1. Die Leiterin, der Beirat und die Mitglieder der Fachschaft sowie ihre Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der berufsständischen Körperschaften berufen.

2. Der Senat als Aufsichtsbehörde ernennt einen Staatskommissar bei der Fachschaft.

3. Wo das Gesetz der Fachschaft Aufgaben zuweist, bestimmt die Leiterin, wie weit diese Aufgaben von ihr oder ihrem Beauftragten, vom Führerrat oder der Gesamtheit der Fachschaft wahrzunehmen sind.

4. Die Leiterin führt die Geschäfte der Fachschaft und vertritt die Fachschaft nach außen.

5. Die Mitglieder des Führerrats stehen der Leiterin zur Seite und haben sie in allen Angelegenheiten der Leitung zu beraten und zu unterstützen.

§ 45

Geschäftsordnung der Fachschaft

Die Fachschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf.

§ 46

Sitzungen des Beirats und der Fachschaft

1. Die Leiterin beruft den Beirat und die Fachschaft zu Sitzungen. Sie hat die Sitzung einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

2. Der Staatskommissar ist rechtzeitig zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er sowie sein Vertreter können jederzeit das Wort nehmen.

§ 47

Veröffentlichungen

1. Die Fachschaft bestimmt die Art und Weise, wie ihre Veröffentlichungen zu erfolgen haben.

2. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung erhält diese Wirksamkeit, wenn nicht ihr Inhalt etwas anderes besagt.

§ 48

Beiträge

1. Die Fachschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Hebammen feste Beiträge oder Beiträge in Gestalt eines Hundertsatzes der Einnahmen aus geburtshilflicher Berufstätigkeit erheben. Sie kann diese Beiträge auch staffeln und je nach Zweckbestimmung des Beitrages und nach der Art der Einnahmen unterschiedlich gestalten. Die Steuerämter haben auf Verlangen der Fachschaft Aufschluß über die Einnahmen der Hebammen zu geben.

2. Bewilligt die Fachschaft keine ausreichenden Beiträge, so setzt der Beirat die erforderliche Beitragshöhe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fest.

II. Die Berufsvereinigung der Hebammen der Freien Stadt Danzig E. V.

§ 49

Aufgaben

1. Der Aufbau und die Aufgaben der Berufsvereinigung der Hebammen der Freien Stadt Danzig E. V., der Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder werden durch die Satzung der Berufsvereinigung der Hebammen der Freien Stadt Danzig E. V. bestimmt. Die Satzung und die Organe der Berufsvereinigung bedürfen der Bestätigung des Senats.

2. Jede im Gebiet der Freien Stadt Danzig zugelassene Hebamme ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme ihrer Berufstätigkeit der Berufsvereinigung beizutreten.

4. Abschnitt

Berufsaufsicht, Schlichtung, Schiedswesen und Berufsgerichtsbarkeit

§ 50

Berufsaufsicht

1. Neben der durch die Kreisärzte wahrzunehmenden Berufsaufsicht hat die Fachschaft darüber zu wachen, daß die Hebamme die mit ihrem Beruf verbundenen Pflichten gewissenhaft erfüllt. Verletzt eine Hebamme diese Pflichten, so hat die Leiterin diese Hebamme zu belehren und kann sie auf gemeinsamen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Leiterin und des Beirats verwarnen oder ihr einen Verweis erteilen, auch Geldstrafen bis zu 150 G verhängen.

2. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Abs. 1 kann die Hebamme innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde bei der Landeshebammenstelle einlegen, die dann endgültig entscheidet.

3. Im übrigen regelt die Fachschaft das Nähere über die Berufsaufsicht.

§ 51

Vorgehen Dritter

Glauben Dritte, daß die Hebamme ihre Berufspflichten verletzt habe, so können sie die Fachschaft zur Nachprüfung oder Schlichtung anrufen. Gelingt eine Schlichtung nicht, so hat die Leiterin, falls eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt, entweder nach § 50 Abs. 1 die Verhängung einer Ordnungsstrafe zu veranlassen oder, wenn die Voraussetzungen des § 21 Ziffer 3 und 8 vorliegen, die Angelegenheit an die Landeshebammenstelle zur Entscheidung abzugeben.

§ 52

Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte

1. Bei beruflichen Streitigkeiten unter den Hebammen hat die Leiterin auf Antrag einer Hebamme eine Schlichtung des Streits zu versuchen. Bei Streitigkeiten zwischen Hebammen und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

2. Die Leiterin kann von den beteiligten Hebammen Auskunft und persönliches Erscheinen verlangen. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann von ihr eine Ordnungsstrafe bis zu 60,— G verhängt werden.

3. Ist eine Schlichtung nicht möglich, so erläßt die Leiterin einen Schiedsspruch, wenn die Parteien sich unter Verzicht auf eine weitere Rechtsverfolgung mit einem schiedsrichterlichen Verfahren einverstanden erklären. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die für Schiedsgerichte geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung.

4. Im übrigen kann die Fachschaft nähere Bestimmungen über das Schlichtungs- und Schiedsgerichtswesen treffen.

Berufsgerichtsbarkeit

I. Das Berufsgericht und seine Mitglieder

§ 53

Das Berufsgericht

Die Berufsgerichtsbarkeit wird, soweit es sich nicht lediglich um Ordnungsstrafen nach § 50 handelt, von dem Berufsgericht für Hebammen ausgeübt.

§ 54

Zusammensetzung des Berufsgerichts

1. Das Berufsgericht setzt sich zusammen aus:

a) einem Vertreter des Senats, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß,
b) einem Kreisarzt,
c) einem frei praktizierenden Arzt,
d) zwei Hebammen, von denen eine eine Vertragshebamme sein muß.

2. Für jedes Mitglied des Berufsgerichts ist ein Vertreter zu bestellen.

3. Die Ernennung der Mitglieder zu a) bis c) erfolgt durch den Senat, der Mitglieder zu d) auf Vorschlag der Fachschaft ebenfalls durch den Senat auf die Dauer von 2 Jahren.

4. Die Leiterin und die Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglieder des Berufsgerichts sein. Die Leiterin hat jedoch das Recht, der Verhandlung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.

5. Die Entschädigung für die Mitglieder des Berufsgerichts setzt die Fachschaft fest.

II. Zuständigkeit des Berufsgerichts

§ 55

Zuständigkeit

1. Alle Verletzungen der Berufspflichten, bei denen die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 50 nicht als ausreichende Sühne erscheint, fallen unter die Strafgewalt des Berufsgerichts.

2. In allen Fällen, in denen es zweifelhaft erscheinen kann, ob eine Bestrafung nach § 50 Abs. 1 ausreichend ist, hat die Leiterin die Angelegenheit der Landeshebammenstelle zu unterbreiten. Diese kann die Sache an die Leiterin mit der Anweisung zurückgeben, in eigener Zuständigkeit eine Ordnungsstrafe herbeizuführen, oder sie gibt die Sache an das Berufsgericht ab.

3. Das Berufsgericht kann folgende Strafen verhängen:

a) Geldstrafe bis zur Höhe von 3000,— G,

b) bei Vertragshebammen: Kündigung des Dienstvertrages (§ 21),

c) bei freien Hebammen: Zurückziehung des Eignungszeugnisses (§ 25 Abs. 3),

d) die Entziehung des Prüfungszeugnisses.

Neben der Geldstrafe kann auf Verweis erkannt werden.

III. Das Verfahren vor dem Berufsgericht

§ 56

Einleitung und Ablehnung des Verfahrens

1. Die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens kann von Amts wegen oder auf Antrag, den jeder an das Berufsgericht stellen kann, erfolgen, und zwar auch dann, wenn wegen derselben Verletzung der Berufspflichten bereits ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist. Die berufsständischen Körperschaften müssen die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens beantragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen des Hebammenstandes geboten erscheint.

2. Das Verfahren wird durch Beschluß des Berufsgerichts eingeleitet. Die Einleitung kann sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Einleitung ist Beschwerde an den Senat binnen zwei Wochen zulässig.

3. Die Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens ist so lange nicht zulässig, als ein wegen derselben Berufspflichtenverletzung anhängiges gerichtliches Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

4. Die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts sind für das Berufsgericht bindend.

§ 57

Verjährung

1. Die berufsgerichtliche Verfolgung einer Verfehlung verjährt in 5 Jahren. Bei Verfehlungen, die eine nach dem allgemeinen Strafrecht strafbare Handlung darstellen oder mit einer solchen in Verbindung stehen, verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt ist.

2. Jede Handlung des Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitgliedes des Berufsgerichts, die zur Ermittlung der der Beschuldigten zur Last gelegten Tat dient, unterbricht die Verjährung.

§ 58

Beistand der Beschuldigten

Die Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines zum Richteramt befähigten Juristen oder einer Hebamme als Beistand bedienen, dem auf Verlangen Einsicht in die Untersuchungsakten zu gestatten ist.

§ 59

Ermittelungsverfahren

Der Hauptverhandlung soll ein Ermittelungsverfahren vorausgehen. Von einem solchen kann auf Beschluß des Berufsgerichts abgesehen werden, wenn der der Beschuldigten zur Last gelegte Tatbestand von dieser nicht bestritten wird.

§ 60

Eröffnungsbeschluß

In dem vom Berufsgericht zu erlassenden Eröffnungsbeschluß sind die der Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen genau zu bezeichnen. Außerdem ist in diesem Beschluß ein Mitglied des Berufsgerichts zu bestimmen, das das etwa erforderliche Ermittelungsverfahren führt.

§ 61

Beweisaufnahme und Abschluß des Ermittlungsverfahrens

1. Im Ermittelungsverfahren müssen von dem Untersuchungsführer alle sachdienlichen Beweise in solchem Umfange erhoben werden, daß eine Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung möglichst nicht mehr erforderlich ist.

2. Wenn der Untersuchungsführer das Ermittelungsverfahren in seinem Ergebnis für abgeschlossen erachtet, hat er die Akten an das Berufsgericht abzugeben. Dieses beschließt darüber, ob das Ermittelungsverfahren geschlossen werden kann, oder ob hinsichtlich einiger etwa neu hinzugetretener Gesichtspunkte eine Ergänzung der Ermittelungen zu erfolgen hat.

§ 62

Hauptverhandlung

1. Die Vorbereitung und Leitung der Hauptverhandlung liegt in den Händen des Vorsitzenden, der die Sitzungen zu bestimmen und die Beteiligten dazu zu laden hat.

2. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Sie findet statt, auch wenn die Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen ist.

3. Die Aussagen nicht geladener aber bereits vernommener Zeugen und Sachverständigen können in der Hauptverhandlung verlesen werden.

4. Im übrigen finden auf die Verhandlungen vor dem Berufsgericht die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 63

Einstweilige Untersagung der Berufsausübung

1. Sobald gegen eine Hebamme das Berufsgerichtsverfahren oder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, kann der Senat auf Antrag des Kreisarztes und nach Anhörung der Fachschaft der beschuldigten Hebamme die Ausübung ihres Berufs für die Dauer des Verfahrens untersagen, sofern damit gerechnet werden kann, daß auf eine der in § 55 Abs. 3 b bis e genannten Strafen erkannt werden wird.

2. Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird nach § 50 Abs. 1, im Wiederholungsfalle auch mit den in § 50 Abs. 3 genannten Strafen bestraft.

§ 64

Beschwerderecht der Hebamme bei Entziehung des Prüfungszeugnisses

1. Lautet das Urteil des Berufsgerichts auf Entziehung des Prüfungszeugnisses, so steht der verurteilten Hebamme binnen 2 Wochen nach der Zustellung des Urteils die Beschwerde an den Senat zu.

2. In allen anderen Fällen ist die Entscheidung des Berufsgerichts endgültig.

§ 65

Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur nach den hierfür in der Strafprozeßordnung festgelegten Voraussetzungen zulässig.

§ 66

Kosten des Verfahrens

Der rechtskräftig verurteilten Hebamme sind auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Als Kosten werden lediglich die baren Auslagen, insbesondere auch der Ermittelungshandlungen (§§ 59 ff.) in Ansatz gebracht. Die Kosten werden durch den Vorsitzenden des Berufsgerichts festgesetzt. Diese Festsetzung ist im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar.

§ 67

Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

Ordnungsstrafen, die auf Geldstrafen lauten, sind erst nach eingetretener Rechtskraft vollstreckbar. Alle anderen Strafen gelten mit Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt, in der sie ausgesprochen sind.

§ 68

Einziehung der Geldstrafen

Geldstrafen jeder Art werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen in die Kasse der Fachschaft.

§ 69

Niederschlagung und Stundung

Alle Strafen, die auf Geld lauten, können vom Senat unter Berücksichtigung der gesamten Führung der bestraften Hebamme nach Anhörung der Landeshebammenstelle und der Fachschaft ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Eine Stundung oder Niederschlagung von Kosten ist unzulässig.

§ 70

Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zustellungen

1. Auf die Berechnung der Fristen, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung finden die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung Anwendung.

2. Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen, Übergangsbestimmungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 9. August 1932 (St.A. Teil I S. 311) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Danzig, den 18. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

5

Rechtsverordnung

betreffend Neufassung des Gesetzes vom 19. 3. 29 (G.Bl. S. 48) über die Altersversorgung der Hebammen.

Vom 18. Dezember 1935.

§ 1

Hebammen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die ein vom Senat der Freien Stadt Danzig anerkanntes Hebammen-Prüfungs-Zeugnis besitzen.

§ 2

(1) Hebammen, die sich im Gebiet der Freien Stadt Danzig vor dem 1. Oktober 1928 niedergelassen haben und die ihren Beruf mindestens zehn Jahre selbständig im Gebiet der Freien Stadt Danzig ausübten, haben Anspruch auf Altersversorgung,

a) wenn im Falle des § 21 Ziff. 7 der Hebammenordnung die Berufstätigkeit der Hebammen aufgehört hat,

b) wenn sie durch Krankheit oder andere Gebrechen zur Ausübung ihres Berufes dauernd unfähig werden.

(2) Hebammen, die sich nach dem 1. Oktober 1928 im Gebiet der Freien Stadt Danzig niedergelassen, erwerben den Anspruch auf Altersversorgung, sobald ihre Niederlassung als im öffentlichen lichen Interesse liegend vom Senat (Abteilung G) anerkannt wird. Die Wartezeit beginnt dann mit diesem Zeitpunkt.

(3) Von der zehnjährigen Wartezeit kann abgesehen werden, wenn die Hebamme durch einen im Beruf erlittenen Unfall oder Schaden dauernd berufsunfähig geworden ist.

(4) Vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit bis zu drei Monaten oder Berufsunfähigkeit durch Krankheit kann auf die Wartezeit angerechnet werden.

§ 3

Der Anspruch auf Altersversorgung erlischt, wenn der Hebamme das Prüfungszeugnis entzogen wird.

§ 4

(1) Mit dem Beginn des Bezugs der Altersversorgung darf die Hebamme ihren Beruf nicht mehr ausüben, es sei denn, daß ein Notfall vorliegt. Ein solcher wird nur anerkannt, wenn es nicht möglich ist, eine noch berufstätige Hebamme oder einen Arzt rechtzeitig hinzuzuziehen.

(2) Bei Eintritt der Altersversorgung ist das Prüfungszeugnis durch den Vorstand des zuständigen Medizinalbezirks der Landeshebammenstelle einzureichen, die den Übertritt in den Ruhestand auf dem Prüfungszeugnis vermerkt und dieses auf demselben Dienstwege der betr. Hebamme zurückgibt.

§ 5

(1) Die Altersversorgung beträgt monatlich

a) 100 — einhundert — Gulden für Hebammen, die nicht der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 12. 10. 1923 (G.Bl. S. 1193) und den dazu ergangenen Änderungen unterliegen,

b) 50 — fünfzig — Gulden für Hebammen, die der Versicherungspflicht nach obigem Gesetz unterliegen.

(2) Die Gewährung der Altersversorgung tritt mit dem Ersten des Monats ein, der der Vollendung des 65. Lebensjahres — in den Landkreisen des 60. Lebensjahres — oder der Feststellung der Berufsunfähigkeit im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b folgt. Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus.

(3) Im Todesfalle wird die Altersversorgung noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. Die Zahlung erfolgt an die Stelle, die nachweislich für das Begräbnis gesorgt hat.

(4) Versicherungs- oder sonstige Renten sowie andere Zahlungen aus öffentlichen Kassen und von seiten Dritter werden auf die Altersversorgung nicht angerechnet.

§ 6

Die Altersversorgung ruht:

a) solange und soweit die Hebamme aus einer Stelle im öffentlichen Dienst oder im Dienst öffentlich-rechtlicher Körperschaften Arbeitslohn oder ein Ruhegeld bezieht.

b) solange die Hebamme eine drei Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt.

Sind unterhaltspflichtige Angehörige vorhanden, so kann der Senat die Weitergewährung der vollen Altersversorgung oder eines Teiles derselben genehmigen.

c) solange die Hebamme ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig nimmt, sofern nicht der Senat auf Antrag der betr. Hebamme sich mit einem Aufenthaltsort außerhalb der Landesgrenzen einverstanden erklärt hat. Diese Genehmigung darf nur unter Widerruf erteilt werden.

§ 7

Die Altersversorgung fällt fort:

a) mit Ablauf des auf den Sterbetag der Hebamme folgenden Monats,

b) wenn die Hebamme wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn eine rechtskräftige Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wegen eines Vergehens erfolgt ist, mit Rechtskraft des Urteils.

§ 8

(1) Die Entscheidung über die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung und die zeitweilige Entziehung der Altersversorgung steht dem Senat (Abteilung G) zu.

(2) Über die Beschwerden entscheidet der Senat endgültig.

§ 9

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Hebammen, die bei seinem Inkrafttreten nicht mehr berufstätig waren.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Ruhegehaltsbeträge bleiben unberührt.

§ 10

Die Kosten der Altersversorgung trägt die Staatskasse.

§ 11

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.